

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 84.

Samstag, den 22. Oktober.

1904.

Verdingung.

Die zum Posthausneubau auf dem Postgrundstücke zu Wiesbaden erforderlichen **Betonfußböden**, veranschlagt zu 14.500 Mk., sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden.

Zeichnungen, Massenberechnung, Anbieters- und Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnis liegen im Amtszimmer für den Posthausneubau in Wiesbaden, Nicolassstraße 20 während der Dienststunden zur Einsicht aus und können daselbst mit Ausnahme der Zeichnungen und Massenberechnungen gegen Erstattung von 1 Mk. für ein Los bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen bis zum **29. Oktober 1904, mittags 12 Uhr**, an das Posthausneubaubüro in Wiesbaden, Nicolassstraße 20 frankiert einzuliefern, in dessen Amtszimmer zur bezeichneten Stunde die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Frankfurt (Main), 15. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Polizei-Verordnung, betreffend Jagd- und Druckvorrichtungen beim gewerksmäßigen Vortrieb von 2. Juli 1900 und des § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb von Anlagen, in welchen Mineralwasser zc. hergestellt werden, vom 6. Februar 1900, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Regierungsverwaltung der Firma **Cramer & Praetzel** in Frankfurt a. M. mit der Zeichnung „Original-„Automat-Patent“, Schutzmarke „Welt“, zur Benutzung der Druckvorrichtungen und Mineralwasserapparaten im hiesigen Regierungsbezirk zugelassen werden, sofern sie den Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Polizei-Verordnung vom 2. Juli 1900 entsprechen.

Wiesbaden, den 24. August 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. W. gez. v. Sigmund.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident. J. W. gez. v. Sigmund.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit darauf hingewiesen, daß am 1. Jan. 1904 das Gesetz, betreffend **Arbeitskraft in gewerblichen Betrieben** vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) in Kraft tritt und die zur Ausführung desselben von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der geistlichen Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern erlassene Anweisung vom 30. November d. J. demnach in Form einer **Verordnung** im Regierungsblatt (Frankfurter Amtsblatt) veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 16. Dez. 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Am 30. d. M. (Sonntag vor Allerheiligen) ist der **Verkauf von Blumen und Kräutern** bis 6 Uhr abends — mit Ausnahme der Zeit von 9½ bis 11½ Uhr vormittags — gestattet.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr — also für 1905 — einen **Wandergewerbepass** beantragen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. auf dem Bureau des hiesigen **Polizei-Revisors** zu stellen, in dessen Bezirk ihre Wohnung gelegen ist.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. J. auf der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit liegen werden.

Es wird gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gewerbetreibende im Umherziehen nicht früher beginnen darf, als bis der Gewerbetreibende im Besitze des Scheines ist.

Wiesbaden, den 20. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Zur landespolizeilichen Abnahme der Neubausfreie **Waldstraße-Güterbahnhof Wiesbaden** ist Termin auf **Freitag, den 23. d. M., vormittags 9½ Uhr** — auf der Waldstraße beginnend — anberaumt. Interessenten können etwaige Wünsche und Beschwerden im Termine anbringen.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind die **Regelungsbehörden** beauftragt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrzeugen ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden **Regelungsbehörden** des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fußwege, also auch die neben den Fahrstraßen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fahrzeugen, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verbieten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen **Gemeindevorstande** verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je ½ Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem **Revier-Polizei-Kommissar** abgestempelten Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem **Montag** abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem **Revier-Polizei-Kommissar** mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Aufschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewicht anzuweisen oder mitzuführen und Kündern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angelegenen verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident. J. W. gez. v. Sigmund.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der **Königlichen Gewerbeinspektion** zu geben, finden für die **Königliche Gewerbeinspektion** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11½ bis mittags 1½ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftslokal, **Bismarckring 14, 1**, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verdingung.

Die Herstellung von rd. **2000 qm Reisenspflaster** für die **Zufuhr- und Freiladestraße auf Bahnhofs Vieh- und Mosbach**, ausschließlich **Materiallieferung**, soll vergeben werden. Termin zur Eröffnung der Angebote findet am

27. Oktober d. J., Vorm. 11½ Uhr, im Zimmer Nr. 18 der unterzeichneten **Betriebs-Inspektion, Rheinbahnhof, statt**. Bedingungen-Unterlagen können gegen vorherige Einzahlung von 30 Pf., in Marken, durch die Post bezogen werden.

F 277

Zuschlagsfrist 10 Tage.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1904.

Kgl. Eisenbahn-Betr.-Inspektion 1.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. ab werden bei den **Güterabfertigungsstellen Wiesbaden und Dornheim Frachtkübel** nachmittags nur noch bis 6 Uhr zum Versand angenommen.

Die Abfuhr **angemessener Frachtkübel** sendungen kann nach wie vor bis 7 Uhr erfolgen.

Mainz, den 11. Oktober 1904.

Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion.

Aufforderung.

die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden betreffend.

Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie Neuannahme von Gebäuden in die **Kassamische Brandversicherungskasse** für das Jahr 1905 in dem Rathaus, Zimmer No. 46, in den Vormittagsdienststunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu lassen.

Es handelt sich hier nur um Gebäudeaufnahme u. c., die gelegentlich des allgemeinen jährlichen Rundganges mit Wirkung vom 1. Januar 1905 erfolgen sollen.

Wiesbaden, den 19. September 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche **Kapelle (Trauerhalle)** wird zur Abhaltung von **Trauerfeierlichkeiten** unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausbesserung der Kapelle dagegen wird städtisch nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsichtsrat anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende kaltere Jahreszeit wird der auf der städtischen Gasanstalt gewonnene **Koks** in den bekannten Sortierungen zum Verkauf gestellt und der Bezug dieses vorzüglichen Brennmaterials hierdurch angelegentlich empfohlen.

Vom 1. Oktober ab tritt eine Preisverhöhung in Kraft, und zwar beträgt dieselbe:

für Sorte I gebrochener Koks 0,20 Mk.,
" " II gebrochener Koks 0,20 Mk.,
" " III gebrochener Koks 0,30 Mk.,
" " IIIb gebrochener Koks 0,10 Mk.
für je 100 Kilo.

Ausführliche Preislisten mit Lieferungsbedingungen werden in dem Verwaltungs-Gebäude, Friedrichstraße 9, an der Koksverladehalle verabreicht und Bestellungen von 8½—12½ Uhr gegen Barzahlung ebenfalls entgegengenommen, auch können solche durch Posteingang (einschl. Bestellgeld) an die Kasse des Gaswerks, Friedrichstraße 9, aufgegeben werden.

Wiesbaden, den 26. September 1904.

Der Direktor

der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bekanntmachung.

Montag, den 31. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr, soll das **Gele der Emier- und Weihenburgerstraße** belegene städtische Grundstück, in vier Bauplätze eingeteilt, im Rathaus hier, auf Zimmer No. 42, öffentlich meistbietend, zuerst einzeln und dann je 2 und 2 zusammen, versteigert werden.

Die Bedingungen und eine Zeichnung über die Einteilung der Plätze liegen im Rathaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 31. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr, soll ein an der **Mühlgasse** belegener städtischer Bauplatz im Flächeninhalt von 1 ar 58 qm in dem Rathaus hier, auf Zimmer No. 42, öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen im Rathaus, Zimmer No. 44, in den Vormittagsdienststunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der **Fluchtlinienplan** für das **Terrain Bierstadtberg** ist durch **Magistratsbeschluss** vom 12. Oktober cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 22. bis einschl. 29. Oktober cr. weitere 8 Tage im Rathaus I, Obergeschloß, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1904.

Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der **3. Rate** (Okt., Nov., Dezbr.) erfolgt vom 15. d. M. ab strassenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelstage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

H, J, K am 22., 24. u. 25. Oktober,
L, M, N am 26., 27. u. 28. Oktober,
O, P, Q, R am 29. u. 31. Okt., 1. u. 2. Novbr.,
S, T, U, V am 3., 4. u. 5. November,
W, X, Y, Z u. außerh. d. Stadtbereichs am 7., 8. u. 9. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelstage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1904.

Städtische Steuerkasse,

Rathaus, Erdgeschloß Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Wiesbadener Badeanstalten betr.

Die drei städtischen **Wiesbadener Badeanstalten** befinden sich

1. im Gebäude der höheren Mädchenschule am Schloßplatz,
2. am Römertor,
3. im Hause Koonstraße 3.

Es werden verabfolgt:

Bräusebäder in sämtlichen Anstalten.

Bännebäder in der Anstalt in der Koonstraße für Männer und Frauen, in der Anstalt am Schloßplatz nur für Frauen.

Badezeiten sind: Mai bis September vormittags 7 Uhr bis abends 9½ Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Männerabteilung ist (außer Sonnabends) von 1½—2½, die Frauenabteilung stets 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus hiebei Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen gewährt und daß die Darlehensnehmer von 8—10 Uhr vormittags und von 2—3 Uhr nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat September, 1904. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand **Ed. Lampe**.)

Luftdruck					Lufttemperatur										Absolute Feuchtigkeit				Relative Feuchtigkeit												
Mittel mm	Maximum mm	Datum	Minimum mm	Datum	7m C°	2n C°	9a C°	Mittel C°	Max. C°	Min. C°	Abol. Max. C°	Datum	Abol. Min. C°	Datum	7m mm	2n mm	9a mm	Mittel mm	7m Proc.	2n Proc.	9a Proc.	Mittel Proc.									
754,2	762,6	18	747,7	25	11,3	17,4	13,1	13,7	17,9	10,2	22,0	13	5,9	24	8,5	9,2	9,1	8,9	84,6	62,6	80,2	75,8									
Bewölkung				Niederschlag			Zahl der Tage mit							Zahl der					Zahl der Wind-Beobachtungen mit												
7m	2n	9a	Mittel	Summa mm	Max. in 24 Stunden. mm	Datum	Regen	Schnee	Vogel und Insekt Geräusch	Nebel	Thau	Reif	Wandfrost	Glaciels	Gewitter	Witters- leuchten	Eisstage	Frosttage	Sonnens- tage	Wolkigen Tage	Trüben Tage	Sturms- tage.	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	Windstille
6,4	5,8	5,7	6,0	60,4	15,0	29	13	—	—	—	8	—	—	—	2	—	—	—	—	4	9	—	5	25	17	5	1	11	2	11	13

